

lichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft in Betrieben, Schulen und Wohngebieten aus. Es wurden vielfältige Formen und Methoden erörtert, um Arbeits- und Lernkollektive, FDJ-Grundorganisationen und verantwortliche staatliche und gesellschaftliche Erziehungsträger zur Verhütung der Jugendkriminalität zu mobilisieren. Ferner wurden die Möglichkeiten der Gesetzmäßigkeitsaufsicht des Staatsanwalts auf diesem Gebiet behandelt. Hervorgehoben wurde die Verantwortung des Staatsanwalts dafür, daß der jugendliche Täter auch in den Fällen, in denen wegen der Geringfügigkeit der Straftat von der Strafverfolgung abgesehen wird, eine spürbare Reaktion seitens der Gesellschaft erfährt.

Vom 29. Mai bis 4. Juni 1973 weilte auf Einladung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und **Ministers der Justiz**, Heusinger, eine sowjetische Juristendelegation unter Leitung des Ministers der Justiz der Lettischen SSR, Dzenitis, zu einem Studienaufenthalt in der DDR.

Im Ministerium der Justiz fand ein Erfahrungsaustausch über die weitere Vervollkommnung des sozialistischen Rechts sowie über Fragen der Tätigkeit der Gerichte, der Rechtspropaganda und der Weiterbildung der Juristen statt. Im VEB Geräte- und Reglerwerk Teltow und an Gerichten in Berlin und Potsdam informierten sich die sowjetischen Juristen u. a. über Probleme der Wiedereingliederung Vorbestrafter sowie über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in Betrieben. Im Verlaufe ihres Aufenthalts trafen die Mitglieder der Delegation auch zu Gesprä-

chen mit dem Generalstaatsanwalt der DDR und dem Präsidenten des Obersten Gerichts zusammen.

*

Auf Einladung der **Vereinigung der Juristen der DDR**

weilte vom 25. Mai bis 4. Juni 1973 eine Studiendelegation der Indischen Vereinigung der Juristen (Indian Association of Lawyers) unter Leitung ihres Generalsekretärs Harish Chandra in der DDR.

Das Interesse der Gäste galt vor allem der Entwicklung des Staates und des Rechts in der DDR, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Justizorgane und der gesellschaftlichen Gerichte sowie der Tätigkeit der Juristenvereinigung der DDR. Dazu führten sie zahlreiche Gespräche mit dem Präsidenten, dem Generalsekretär und anderen Funktionären der Vereinigung in Berlin sowie in den Bezirken Halle und Leipzig.

In Aussprachen mit Vertretern der zentralen und örtlichen Justizorgane und mit Mitgliedern der Konfliktkommissionen in den Leuna-Werken sowie durch den Besuch von Gerichtsverhandlungen hatten die Gäste Gelegenheit, sich mit der Praxis des sozialistischen Rechts vertraut zu machen. Im Verlaufe ihres Studienaufenthalts wurden die indischen Juristen auch vom Minister der Justiz, vom Präsidenten des Obersten Gerichts und vom Generalstaatsanwalt der DDR zu Arbeitsgesprächen empfangen.

Die Gäste gaben der Erwartung Ausdruck, daß die diplomatischen Beziehungen zwischen Indien und der DDR auch zu einer Vertiefung der Kontakte zwischen den Juristen beider Länder führen und den indischen Kollegen erlauben werden, die Erfahrungen der sozialistischen Rechtsentwicklung der DDR intensiver zu studieren.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 62 Abs. 3 StGB.

1. Der Schutz des sozialistischen Eigentums vor Angriffen mehrfach einschlägig Vorbestrafter erfordert die konsequente Anwendung der gegen diese Täter im Gesetz vorgesehenen Strafverschärfungen.

2. Wurden gegen einen Täter wegen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum bereits mehrere Freiheitsstrafen verhängt und begeht er dessenungeachtet erneut eine solche Straftat, so charakterisiert ihn allein dieses Verhalten als hartnäckig Rückfälligen. Dieser Umstand erhöht den Grad der Schuld und damit die Tatschwere in einem solchen Maße, daß für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 3 StGB) grundsätzlich kein Raum ist.

OG, Urt. vom 21. Juni 1973 - 2 Zst 6/73.

Der Angeklagte ist fünfmal wegen Eigentumsdelikten, davon viermal zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Vor der Entlassung aus dem Strafvollzug am 19. Oktober 1972 wurden Maßnahmen der Wiedereingliederung nach § 47 StGB festgelegt. Der Angeklagte arbeitete etwa fünf Wochen ordnungsgemäß, blieb dann aber eine Woche unentschuldig der Arbeit fern. Nachdem er kurzfristig wieder gearbeitet hatte, bummelte er abermals. Schließlich ging er, obwohl deshalb mit ihm eine Aussprache stattfand, bis zu seiner Inhaftierung wegen erneuter Straftaten überhaupt keiner Arbeit mehr nach.

Im Dezember 1972 standen dem alleinstehenden Angeklagten ca. 300 M netto zur Verfügung. Um sich zusätzliche Geldmittel zu beschaffen, entschloß er sich zu

Straftaten. In der Zeit vom 30. Dezember 1972 bis 10. Januar 1973 entwendete er vom Hof einer HO-Kommissionsgaststätte und vom Lagerplatz eines VEB insgesamt 21 Leergutkästen mit Getränkeflaschen, die er verkaufte. Das sozialistische Eigentum wurde durch die mehrfachen Handlungen des Angeklagten um insgesamt 209 M geschädigt.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfachen verbrecherischen Diebstahls von sozialistischem Eigentum (§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) und wegen Vergehens gemäß § 238 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten. Ferner wurde auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen (§ 48 StGB) erkannt.

Auf die Berufung des Angeklagten änderte das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts dahingehend ab, daß der Angeklagte unter Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB wegen mehrfachen Vergehens des Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 161 StGB) und wegen Vergehens nach § 238 StGB zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Zugleich wurde auf Maßnahmen gemäß § 47 StGB erkannt.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz durch fehlerhafte Rechtsanwendung und dadurch gröslich unrichtige Strafzumessung.

Das Bezirksgericht hatte im vorliegenden Verfahren die Frage zu entscheiden, wie auf Straftaten mehrfach